



1. Rechtliche Grundlagen – Anpassungslehrgang nach §§ 60 HLbG (2011)

Das Studienseminar für Gymnasien in Frankfurt führt seit 1994 sogenannte Anpassungslehrgänge für Lehrkräfte aus EU-Mitgliedstaaten durch. Ein Anpassungslehrgang soll es in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgebildeten Lehrkräften ermöglichen, noch fehlende Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung an hessischen und deutschen Schulen im gymnasialen Bereich zu erwerben. Grundlage der Anpassungslehrgänge sind die Richtlinien 89/48/EWG, 2001/19/EG und 2005/36/EG des Europäischen Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen. Dadurch soll die Mobilität von Lehrkräften innerhalb der EU gefördert werden. Ausgebildeten Lehrkräften wird dadurch innerhalb der EU das Recht zugestanden, sich um eine Stelle in den anderen Mitgliedstaaten zu bewerben. Durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. September 1990 (Abl.3/91, S.203ff) wurde die EU-Richtlinie in innerstaatliches deutsches Recht umgesetzt. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland werden die genauen Modalitäten der Umsetzung von den einzelnen Bundesländern festgelegt. In Hessen ist dies durch § 61 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (HLbG) geschehen.

Die Notwendigkeit von Anpassungslehrgängen ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit der Lehrerausbildung in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, vor allem bezüglich der schulpraktischen und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile sowie des in Deutschland verbindlichen Zwei-Fächer-Prinzips.

Möchten Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten, die in ihrem Herkunftsland eine Lehrerausbildung erhalten haben, ihren Beruf in Hessen ausüben, wird in einer Einzelfallprüfung ermittelt, ob die notwendigen Voraussetzungen für einen Anpassungslehrgang vorliegen. Dabei werden auch Dauer und Schwerpunkte des Anpassungslehrgangs individuell festgelegt. Informationen findet man auf der Internetseite des Hess. Kultusministeriums (<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/lehrausbildung/internationale-lehrerbildungsabschluesse/eu-anpassungslehrgang>) Erster Ansprechpartner ist die Hessische Lehrkräfteakademie in Kassel, die für die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen und Studienleistungen in Staaten der Europäischen Union zuständig ist:

Hessische Lehrkräfteakademie

- Zulassung zum Anpassungslehrgang -

Wilhelmshöher Allee 64-66

34119 Kassel

2. Anpassungslehrgang und Vorbereitungsdienst: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Der grundlegende Unterschied zwischen Anpassungslehrgang und Vorbereitungsdienst (Referendariat) besteht darin, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang vollständig ausgebildete Lehrkräfte sind, also keine „EU-Referendare“. Dementsprechend werden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des EU-Anpassungslehrgangs nicht benotet. Nach bestandenen Lehrgang erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen Gleichstellungsbescheid, mit dem sie sich für den deutschen Schuldienst bewerben können. Maßgeblich für das hessische Ranglisten-Einstellungsverfahren ist bei den

Absolventen und Absolventinnen des EU-Anpassungslehrgangs die Abschluss-Note des jeweiligen Herkunftslandes (siehe auch Abschnitt 4).

Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird auf Grund der ganz unterschiedlichen Voraussetzungen individuell zwischen 15 und 21 Monaten festgelegt. Neben der analog zu den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in der EU-Verordnung geregelten Verkürzung ist auch eine Verlängerung des Anpassungslehrgangs um ein halbes Jahr auf Antrag der betroffenen EU-Lehrkraft und mit Befürwortung der Leitung des Studienseminars möglich.

Im Ablauf des Anpassungslehrgangs gibt es viele Gemeinsamkeiten wie die gemeinsame Einführungsphase, in der noch kein eigenverantwortlicher Unterricht stattfindet, die Arbeit an einer Schule mit einem geregelten Stundendeputat (anders als bei Referendarinnen und Referendaren durchgängig in der Regel 10 Stunden) und der begleitende Besuch von Ausbildungsveranstaltungen. Insgesamt geht es darum, dass die Lehrkräfte aus anderen EU-Mitgliedstaaten das deutsche Schulsystem kennen lernen und all die Qualifikationen erwerben, die notwendig sind, um nach Abschluss des Lehrgangs in völliger Gleichberechtigung mit deutschen Lehrkräften an einer Schule des Landes Hessen oder der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich unterrichten können.

Wie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erteilen auch EU-Lehrkräfte an ihren Schulen in voller Verantwortung Unterricht. Auch sie werden im Unterricht durch ihre Ausbilderinnen und Ausbilder hospitiert, wobei in der EU-Verordnung zwischen Unterrichtsbesuchen und -versuchen unterschieden wird. Bei Unterrichtsversuchen, (pro Schulhalbjahr in jedem Fach einer) erstellt der zuständige Fachdidaktiker bzw. die zuständige Fachdidaktikerin ein Protokoll von Stunde und Nachbesprechung, das bewertenden Charakter hat. Vor jedem Unterrichtsversuch soll aber möglichst in der gleichen Lerngruppe ein Unterrichtsbesuch mit einem anschließenden Beratungsgespräch stattfinden. Die schriftlichen Planungsüberlegungen (Unterrichtsentwurf) entsprechen dabei den Anforderungen, die an Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gestellt werden.

Da EU-Lehrkräfte besondere Fähigkeiten und Erfahrungen in das deutsche Schulsystem einbringen können, sind sie eine Bereicherung für das deutsche Schulwesen. EU-Lehrkräfte engagieren sich beispielsweise häufig in folgenden Bereichen:

- Unterricht in der eigenen Muttersprache als „native speaker“
- Organisation von Austauschfahrten oder von EU-Projekten
- Arbeit im bilingualen Bereich
- Bereicherung des Unterrichts durch Lerngegenstände und Methoden aus dem eigenen Herkunftsland

3. Die Organisation des Anpassungslehrgangs

Für die Dauer des Anpassungslehrgangs am Studienseminar für Gymnasien in Frankfurt werden die EU-Lehrkräfte einer Schule zugewiesen, im Allgemeinen einer Ausbildungsschule des Studienseminars. In den ersten drei Monaten des Anpassungslehrgangs haben die EU-Lehrkräfte Gelegenheit, sich im Rahmen der Einführungsphase mit ihrem künftigen Arbeitsplatz und - mit Unterstützung durch die verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie den Mentorinnen und Mentoren - den grundlegenden curricularen, pädagogischen und rechtlichen Voraussetzungen der Arbeit an einer hessischen Schule vertraut zu machen. Nach dieser Einführungsphase (d.h. bei Einstellungstermin 1.5. ab Halbjahreswechsel Anfang August) unterrichten sie an ihrer Schule eigenverantwortlich und in Doppelbesetzung (d.h. in Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Lehrkraft) etwa 10 Wochenstunden. Die Teilnahme von EU-Lehrkräften an Ausbildungsveranstaltungen entspricht weitgehend der von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im

Rahmen der modularisierten Lehrerausbildung. Eine Zusammenfassung bietet das Strukturmodell zum EU-Anpassungslehrgang ab 1.11.2011. Das EU- Seminar wird geleitet von Rainer Mielke, der auch nähere Auskünfte über den konkreten Ablauf der Anpassungslehrgänge am Studienseminar in Frankfurt erteilt:

Rainer Mielke

E-mail: rainer.mielke@studienseminar-ffm.de

4. Das Ende eines Anpassungslehrgangs: Lehrgangsbericht, Gleichstellungsbescheid und Bewerbung in den Schuldienst

Anders als bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst steht am Ende des Anpassungslehrgangs kein Examen, sondern ein vom Studienseminar angefertigter Lehrgangsbericht. Mit dem anschließend durch die Hessische Lehrkräfteakademie ausgestellten Gleichstellungsbescheid können sich die Absolventinnen und Absolventen für das hessische Ranglisten-Verfahren für eine Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben (ZPM, Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte in Darmstadt). Maßgeblich für das Einstellungsverfahren ist dabei die Note des jeweiligen Herkunftslandes, die nach der bayerischen Notenberechnungstabelle in das deutsche Notensystem umgerechnet wird.

Die Lehrgangsberichte verbleiben bei der Hessischen Lehrkräfteakademie in Kassel und sind nicht Teil der Personalakte. Den EU-Lehrkräften wird eine Kopie des Lehrgangsberichts zur Verfügung gestellt, die diese dann bei Vorstellungsgesprächen in Schulen oder bei den Schulämtern verwenden können.

Wollen Sie sich für die Einstellung in den Hessischen Schuldienst bewerben, so erhalten Sie die dafür erforderlichen Unterlagen unter www.kultusministerium.hessen.de, indem Sie dort den Suchbegriff „Bewerbungsunterlagen“ eingeben und dann die Bewerbungsunterlagen für Neubewerbung herunterladen. (Anschreiben mit Info zum Ranglistenverfahren, Erfassungsbeleg für Einsatzwünsche, Erfassungsbeleg Z 100 und Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsbelegs).

Es bietet sich an, dass Sie gemeinsam mit Ihrer EU-Gruppe die Bewerbungsunterlagen ausfüllen und diese anschließend an die zuständige ZPM in Darmstadt schicken. Daraufhin nimmt die ZPM die EU-Lehrkraft gleichberechtigt mit den Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes in die Rangliste für die Einstellung in den Hessischen Schuldienst auf. Auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz vom 14.9.1990 schließt der Gleichstellungsbescheid aber auch die Möglichkeit ein, sich in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland um eine Einstellung in den Schuldienst zu bewerben.

5. Deutsch als Unterrichtssprache

Von den EU-Lehrkräften wird erwartet, dass sie die deutsche Sprache weitgehend fehlerfrei und differenziert beherrschen. Sie müssen zum Beispiel in der Lage sein, Eltern zu informieren und zu beraten, Beiträge auf Konferenzen zu leisten, Unterrichtsentwürfe anzufertigen, Klassenarbeiten zu korrigieren, Unterrichtsgespräche mit den Lerngruppen zu führen und insgesamt ein sprachliches Vorbild für die Schülerinnen und Schüler zu sein. Die sprachliche Qualifikation muss sich dabei auf den gesamten Bereich von Jahrgangsstufe 5 bis 13, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Abiturprüfungen, erstrecken. Benötigt wir daher das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder eine vergleichbare Sprachprüfung der Hessischen Lehrkräfte Akademie.

(Rainer Mielke, Dr. M. Sgoff Stand: Januar 2020)